



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Martina Fehlner, Reinhold Strobl SPD**

Barrierefreiheit in bayerischen Krankenhäusern voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. einen Kriterienkatalog und eine darauf basierende Zertifizierung zur Umsetzung der Barrierefreiheit an bayerischen Krankenhäusern zu entwerfen. Bei der Auswahl der Kriterien ist darauf zu achten, dass dem Kriterienkatalog ein der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechender umfassender Begriff der Barrierefreiheit zugrunde liegt. Barrierefreiheit ist also (mindestens) in baulicher, visueller und kognitiver Hinsicht zu konzipieren und es sind die entsprechenden Behinderungsarten zugrunde zu legen. Die erforderlichen Maßnahmen sollen schnell vorangetrieben und bis zum Jahr 2023 abgeschlossen werden. Damit Umbau und Zertifizierung für die Krankenhäuser kostenneutral bleiben, legt der Freistaat ein Sonderinvestitionsprogramm auf.

Begründung:

Laut der vom Zentrum Bayern Familie und Soziales herausgegebenen Strukturstatistik lebten im Jahr 2015 ca. 1,5 Millionen Menschen mit Behinderung in Bayern. Etwa 1,2 Millionen Menschen galten dabei als schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung ab 50. Demnach leben in Bayern 12 Prozent der Bevölkerung mit einer Behinderung, und 9 Prozent sind schwerbehindert. Menschen mit einer Behinderung haben gemäß Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention ein Menschenrecht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund der Behinderung. Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die beteiligten Vertragsstaaten jegliche Maßnahmen für den Abbau von Barrieren in, sowie einen barrierefreien Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen gewähren. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention ist umfassend formuliert und beinhaltet auch die nicht sofort ersichtlichen Behinderungen. Derzeit

ist das Prinzip der Barrierefreiheit in bayerischen Krankenhäusern noch nicht in diesem ganzheitlichen Sinne umgesetzt. Zwar verfügen annähernd 100 Prozent der Einrichtungen über einen stufenlosen Zugang und Aufzug sowie über eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum. Sie entsprechen somit dem Art. 48 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Über konkrete Ausbauten im Krankenhausgebäude sagt dieser jedoch wenig aus: Räume und Anlagen sollen hier nur im „erforderlichen Umfang“ und in „erforderlicher Anzahl“ (Art. 48, Abs. 3 BayBo) barrierefrei sein. Bei dem Entwurf des Kriterienkatalogs ist deshalb darauf zu achten, konkrete Erfordernisse und Anforderungen an die Räumlichkeiten zu stellen. Der Zugang zum Gebäude sollte nicht nur stufenlos sein, sondern auch über eine Führungsschiene für sehbehinderte und erblindete Personen sowie über eine Rampe, die die Steigung von 6 Prozent nicht übersteigt (DIN 18040-1), verfügen. Des Weiteren sollte innerhalb des Gebäudes ein ausreichend ausgebildetes Blinden- und Fluchtwegleitsystem (z.B. mit taktilen Pfeilen und Symbolen) sowie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein. Rutschfeste Fliesen sowie umfassend angebrachte Haltegriffe und ausreichend räumliche Bewegungsfreiheit im Sanitätsbereich und den Patientenzimmern sollten ebenfalls in den Kriterienkatalog als erforderlich aufgenommen werden. Ebenso wichtig ist ein ausreichend hoher Personalschlüssel sowie eine behinderungsspezifische Grundausbildung des bayerischen Krankenhauspersonals, um die Assistenz für Patienten mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts übernehmen zu können. All die obengenannten Umbaumaßnahmen und barrierefreien Anforderungen an bayerische Krankenhäuser, erleichtern zusätzlich noch demenzkranken Patienten und Besuchern das Zurechtfinden im Haus. Offensichtlich sind bisherige Regelungen und Maßnahmen wie die Infobroschüre „Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“, welche im Jahr 2015 von der Staatsregierung herausgegeben wurde, noch nicht wirksam umgesetzt worden. Ein Siegel, das den Umbau eines Krankenhauses zu mehr Barrierefreiheit bestätigen könnte, kann ähnlich aussehen, wie es in der Drs. 17/11622 für Barrierefreiheit in Arztpraxen beschrieben ist. Die Zertifizierung wird von einem privaten Unternehmen nach einem transparenten Kriterienkatalog durchgeführt, der Zugänglichkeit, Ebenenbewältigung, Sicherheit, Bewegungsflächen, Informationsgestaltung und Kommunikationshilfe berücksichtigt. Verliehen wird das Prüfsiegel „Signet barrierefrei“ nach dem Grad der Umsetzung in drei Stufen.